20/5

Walter Erwin

EINWOHNERGEMEINDE

BALM bei Messen

Gehölzanpflanzungen im Limpachtal

BEPFLANZUNGSPLAN

Schutzzonenplan nach § 36 Baugesetz

Auflage vom 7.9.89 bis 7.10.89

Genehmigt vom Gemeinderat am 28. Juni 1990

Ammannamt der Einwohnergemeinde 3254 Balm bei Messen
Holi Kocher

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn RRB Nr. 3273

Solothurn, den 26.09.1990

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

— Neuanpflanzungen

— Vorhandener Baum / Gebüsch

RRB — Mit Regierungsratsbeschluss unter Naturschutz gestellt

Vorschriften:

§ 1 Duldungspflicht, Grundsatz

Grundeigentümer und Bewirtschafter haben die im Bepflanzungsplan (Schutzzonenplan nach § 36 BauG) eingezeichneten Bäume und Gebüschgruppen sowie die Pflegemassnahmen gemäss § 5 zu dulden.

§ 2 Einzelbäume

An den im Plan bezeichneten Standorten sind durch die Einwohnergemeinde einheimische hochstämmige Allee- oder Obstbäume zu setzen.

§ 3 Messibach und Limpach

Entlang des Messibach und Limpach sind durch die Einwohnergemeinde beidseitig Gebüschgruppen und Einzelbäume zu setzen. Standort und Umfang der Bepflanzung sind im Einzelfall unter Berücksichtigung des Böschungsunterhalts festzulegen.

§ 4 Alleen

Die Alleen Messen - Oberramsern und Messen - Gemeindegrenze Balm sind mit RRB Nr. 4992 vom 27. Dez. 1949 und Nr. 951 vom 25. Feb. 1972 geschützt. Die Neu- und Ersatzpflanzungen erfolgen durch den Kanton.

§ 5 Pflege

Die nötige Pflege der Bäume und Sträucher erfolgt durch die Einwohnergemeinde. Die Alleebäume an den Kantonsstrassen werden durch den Kanton gepflegt.